



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Wolf Hagen Braun

GZ: (OB) 6 66.56

Datum: 07. FEB. 2023

Nachfrage zu AF2792/22 - Fahrspurbreite Blasewitzer Straße
AF2829/23

Sehr geehrter Herr Braun,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung der Frage 1 besteht, weil diese keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage ist auf eine allgemeine Rechtsauskunft zu einem hypothetischen Sachverhalt gerichtet. Derartige Konstellationen erfüllen nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“; SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“ Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013, 1 K 549/13. Daran fehlt es bei dieser auf allgemeine Ausforschung gerichteten Frage 1.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der gesamten Anfrage habe, beantworte ich diese – hinsichtlich Frage 1 jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen - wie folgt:

„Vielen Dank für die Beantwortung der Anfrage zur Fahrspurbreite der Blasewitzer Straße.

In der Antwort führen Sie aus: „Der Kraftfahrzeugverkehr in der östlichen Zufahrt wird gemeinsam mit dem öffentlichen Personennahverkehr auf einem überbreiten Fahrstreifen von 4,90 Metern geführt. Eine Separierung der Abbiegeströme des Kraftfahrzeugverkehrs ist aufgrund der zur Verfügung stehenden Breite nicht möglich.“

De facto teilt sich der Verkehr auf dem Fahrstreifen auf der Blasewitzer Straße stadtwärts jedoch in eine Spur für Linksabbieger sowie in eine Spur für Rechtsabbieger und Geradeaus-Fahrer auf.

1. **Welche Breite müsste der Fahrstreifen auf der Blasewitzer Straße stadtwärts aufweisen, damit eine Separierung der Abbiegeströme effektiv umgesetzt werden kann?“**

In der Zufahrt Blasewitzer Straße wäre mindestens eine Breite von 6,50 Meter erforderlich.

2. **„Wieso wurden auf der Blasewitzer Straße stadtwärts Bodenmarkierungen für Abbieger angebracht, wenn eine Separierung der Abbiegeströme des Kraftfahrzeugverkehrs aufgrund der zur Verfügung stehen Breite nicht möglich ist?“**

Die Breite der Zufahrt Blasewitzer Straße Ost lässt keine Trennung auf Fahrstreifen für unterschiedliche Fahrtrichtungen zu. Kleinere Fahrzeuge, wie zum Beispiel Pkw, können sich jedoch nebeneinander aufstellen, größere Fahrzeuge (Lkw, Busse) dagegen nicht. Um die mögliche Nebeneinanderaufstellung anzuzeigen und damit die Leitungsfähigkeit zu erhöhen, wurden die Pfeilmarkierungen angeordnet.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert